



Bern, 25.10.2017

## **Änderung der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport**

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen:

Art. 5 Bst. b und Art. 6 Bst. e

Aufgrund neuer Unterstellung soll einerseits in Artikel 5 Buchstabe b der zweite Halbsatz gestrichen werden, der die Wahrnehmung der internen Revision als eine Kernfunktion des Generalsekretariats VBS auf Departementsstufe auflistet, und andererseits in Artikel 6 neu der Buchstabe e eingefügt werden.

Art. 5 Bst. c<sup>ter</sup>

Die Revision des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Inkrafttreten 01.01.2018) gibt der Armee die rechtliche Grundlage, den Eigenschutz und die Selbstverteidigung im Cyberraum sicherzustellen, mit anderen Worten die militärische Cyberabwehr. Es handelt sich hierbei nicht um eine nachrichtendienstliche Tätigkeit beziehungsweise um Beschaffung von sicherheitspolitisch bedeutenden Informationen.

Die departementsinterne Aufsicht über die militärische Cyberabwehr und die diesbezügliche Berichterstattung an den Bundesrat wird durch das Generalsekretariat VBS wahrgenommen. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung über die militärische Cyberabwehr werden die Verfahren VBS und Gruppe V intern geregelt. Hingegen wird die Aufsicht mit vorliegender Revision auf Verordnungsebene installiert.

Art. 6 Bst. f

Die Geschäftsstelle Delegierter Sicherheitsverbund Schweiz soll in Artikel 6 Buchstabe f neu erstmals erwähnt werden und somit eine prominenter Erwähnung in der Organisation des Generalsekretariats VBS erhalten.